

WEG

WERK FÜR EVANGELISATION
UND GEMEINDEAUFBAU
IN DER EVANGELISCHEN
KIRCHE A.B. IN ÖSTERREICH



**Prozess-
leitfaden**
GEMEINDE-
VERBAND

Einführung

In der Evangelischen Kirche in Österreich erleben wir Suchbewegungen, Aufbrüche und Veränderungsprozesse. Die demografischen Entwicklungen, die Verknappung kirchlicher und öffentlicher Ressourcen, aber auch die Sehnsucht nach Weiterentwicklung gemeinsamer oder regionaler Gegebenheiten führen zu neuen Erprobungen von Kooperation, Profilierung, gegenseitiger Ergänzung und solidarischem Teilen von Fähigkeiten und Möglichkeiten. Dabei werden die traditionellen Grenzen von Gemeinden (Parochien) durchlässig und Regionen oder kirchliche Nachbarschaften werden als gemeinsame Räume geistlicher Verantwortung entdeckt.

Verschiedene Formen einer vertieften Zusammenarbeit sind möglich und je nach Kontext sinnvoll. Das reicht von punktuellen freiwilligen Kooperationen, gemeinsamen Planungen bis hin zu Zusammenlegungen von Gemeinden. Eine besondere Form der Zusammenarbeit ist der Gemeindeverband zur gemeinsamen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben. Der Gemeindeverband wird zusätzlich zu den bestehenden Pfarrgemeinden gegründet. Die Pfarrgemeinden bleiben dabei in ihrer Rechtspersönlichkeit als Körperschaften öffentlichen Rechts und in ihrer spezifischen Ausgestaltung unberührt. Optional kann er auch über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. In jedem Fall muss er eigene Organe haben. Das bedeutet: die Gemeinden beschicken zusätzliche Gremien. Werden dadurch wichtige Aufgaben gemeinsam wahrgenommen, ist dies in Summe wirksam und effizient.

Der Weg zur Gründung eines Verbandes ist je nach lokalen oder regionalen Gegebenheiten unterschiedlich, aber ein Leitfaden ist sinnvoll, damit Gemeinden nicht jedes Mal den Prozess neu erfinden müssen, sondern einen Anhaltspunkt für dieses anspruchsvolle Vorhaben erhalten. In der Gründungsphase empfehlen wir eine **externe Beratung und Moderation**, um Ziele, Meilensteine und genaue Inhalte der Verbandsgründung gut abzustimmen.

Das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG) hat diesen Leitfaden in Zusammenarbeit mit OKR Dr.in Eva Lahnsteiner erarbeitet. Verweise auf die Kirchenverfassung (KV) sind an den entsprechenden Stellen eingefügt. Wir verweisen zusätzlich auf die rechtlichen FAQs zur Verbandsgründung des OKR A.u.H.B. sowie auf den Leitfaden zur Zusammenlegung von Gemeinden der Superintendentenz Wien, der sich insbesondere mit Fusionen von Gemeinden beschäftigt: www.evangelium-wien.at/leitfaden-fusion.

Dieser Leitfaden ist ein lebendes Dokument und wird durch die zunehmenden Erfahrungen mit Verbandsgründungen im Laufe der Zeit angereichert werden. Daher bitten wir die Gemeinden, die einen solchen Prozess durchlaufen, um kritisches Feedback und Ergänzungen.

Im Vertrauen darauf, dass Gott „unsere Füße auf weiten Raum stellt“ (Ps 31) und uns auf unseren (gemeindlichen) Wegen durch seinen Geist der Liebe und Besonnenheit (2Tim 1) leitet, wünschen wir allen, die sich auf den Weg einer Verbandsgründung machen, Mut, Achtsamkeit und Freude für die kommenden Veränderungen.

Rechts- grundlagen (Überblick)



- **Art. 13 Abs. 1 Z 5 KV:** Regelung von Gemeindeverbänden mit Rechtspersönlichkeit als selbstständige Körperschaften.
- **Art. 31 Abs. 2–6 KV:** Begünstigung der Bildung; Genehmigungswege; Pflichtinhalte der Verbandsordnung; Meldepflichten.
- **Art. 40 KV:** Aufsicht, Auflösung von Ausschüssen, Bestellung von Verwaltungsausschüssen (max. 3 Jahre).
- **Art. 41 KV:** Rechnungsprüfung – sinngemäß für Gemeindeverbände anzuwenden.
- **DSG/EGON:** Bei Rechtspersönlichkeit sind Verbände Verantwortliche.

Vorphase

In einem ersten Schritt sollten sich Pfarrpersonen und Kurator:innen zusammensetzen, um den Prozess und seine wichtigsten Schritte sowie die Zusammensetzung einer Arbeitsgruppe zu klären. In dieser Vorphase ist eine externe Beratung nicht unbedingt erforderlich, sollte aber hier entschieden bzw. beauftragt werden.

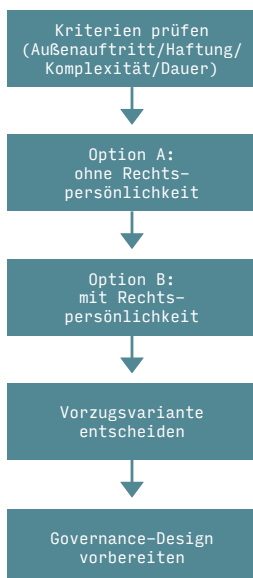
Phase 1

1. ZIEL & NUTZEN KLÄREN (START-WORKSHOP)

- Zweck als klaren Mehrwert definieren (Professionalisierung, Entlastung, gemeinsame Planung, Qualität, Personalentwicklung).
- Bedarfsanalyse: Welche Aufgaben lassen sich gemeinsam besser leisten?
- Stakeholder einbinden: Erwartungen/Risiken dokumentieren.
- Kommunikation planen.
- Servicekatalog grob strukturieren (Priorisierung nach: Muss = unbedingt erforderlich, Soll = sinnvoll, Kann = optional).
- Ergebnis: Zielbild als Referenz.



2. RECHTS- & ORGANISATIONSFORM ENTSCHEIDEN



- **Option A** – ohne Rechtspersönlichkeit (innenwirksam; Ausschuss; klare Austritt/Auflösungsregeln).
- **Option B** – mit Rechtspersönlichkeit (Ausschuss + Vorstand; Außenvertretung).
- Entscheidungskriterien: Außenauftritt, Haftung/Budgetklarheit, Steuerbarkeit, Dauer/Größe.
- Abwägung: Komplexität vs. Handlungsfähigkeit; Vertragspartner-/Dienstgeberrolle?
- Beschluss zur Zielvariante protokollieren.

KV-Referenzen & Muss-Punkte:

- KV-Bezug: Art. 13 Abs. 1 Z 5 – Gemeindeverbände mit Rechtspersönlichkeit sind selbstständige Körperschaften.
- Begünstigungsgrundsatz: Art. 31 Abs. 2 – Bildung von Gemeindeverbänden ist zu begünstigen (d.h. Erleichterung und Unterstützung der Bildung von Gemeindeverbänden).

3. VERBANDSORDNUNG ENTWERFEN

- Organe definieren (Ausschuss; bei Rechtspersönlichkeit zusätzlich Vorstand).
- Kompetenzen: Verantwortlichkeitsmatrix für Budget, Personal, Verträge, Leistungen, Controlling und Kommunikation erstellen: z.B. eine RACI-Matrix (R = „responsible“ / verantwortlich für Durchführung, A = „accountable“ / Gesamt- und Letztverantwortung, C = „consulted“ / wird konsultiert, hat relevante Informationen, I = „informed“ / wird informiert)
- Prozesse: Quoren (Mindestteilnehmer:innenanzahl für Beschlussfähigkeit), Sitzungsturnus, Klärungs- und Eskalationsmechanismen, Protokollierung, Transparenz
- Entsendung/Amtszeiten; Rechnungsprüfung/Compliance; Austritt/Auflösung regeln

KV-Referenzen & Muss-Punkte:

Option A) Muss-Inhalte der Verbandsordnung (Art. 31 Abs. 1 bis 5 KV) bei einem Verband ohne eigene Rechtspersönlichkeit umfassen:

1. Name
2. Kurze Nennung der gemeinsamen Aufgaben bzw. des Zweckes
3. Verbandsausschuss (Wahl, Aufteilung der Sitze auf Gemeinden...)
4. Meldepflicht: persönliche Zusammensetzung des Ausschusses ist dem/der zuständigen Superintendent:in bzw. dem/der Landessuperintendent:in mitzuteilen.

Option B) Muss-Inhalte der Verbandsordnung bei eigener Rechtspersönlichkeit zusätzlich (Art. 31 Abs. 6 KV):

1. Name/Zweck mit erkennbarem Rechtsstatus (bei Rechtspersönlichkeit).
2. Zweckdarstellung des Verbandes.
3. Organe: Verbandsausschuss; aus diesem gewählter Vorstand (Außenvertretung).
4. Aufgabenverteilung/Zusammenwirken von Ausschuss und Vorstand.
5. Entsendung der Vertreter:innen der Verbandsgemeinden (sinngemäß Art. 34 KV).
6. Rechnungsprüfung dem Zweck entsprechend (sinngemäß Art. 41 KV).
7. Auflösung des Gemeindeverbandes.
8. Meldepflicht: Zusammensetzung des Vorstandes dem Oberkirchenrat mitteilen.

Datenschutz/EGON-Hinweise/ Gewaltschutz:

- Datenschutz/IT (EGON/DSG-Kirche): Gemeindeverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Verarbeitungsverantwortliche. Sie müssen die Vorgaben des kirchlichen Datenschutzes erfüllen (Verarbeitungsverzeichnis, Datenschutzverantwortliche:r, Datenschutzbeauftragte:r).
- Einbindung von Datenschutzfolgenabschätzungen, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und TOMs in die Startphase.
- Gewaltschutz: Abgleich der Gewaltschutzkonzepte in den Gemeinden. In einem Verband mit eigener Rechtspersönlichkeit ist ein Gewaltschutzkonzept zu erstellen und ein:e Gewaltschutzbeauftragte:r zu bestimmen. Siehe auch: evang.at/kirche/gewaltschutz/.

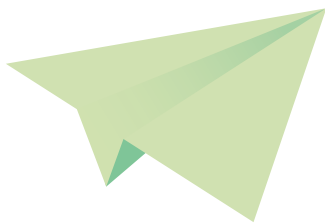


4. FINANZ-, PERSONAL- & LEISTUNGSMODELL AUSARBEITEN

- Finanzen: Umlageschlüssel, Budgetplanung, Rücklagen, Liquidität.
- Controlling: Kennzahlen, Quartalsberichte, Abweichungsmanagement.
- Personal: Dienstgeber:innen klären, Amtsauftrag / Amtsaufträge klären, Überleitungen, Dienstanweisungen, Fortbildung, Vertretung.
- Leistungen: Service-Levels (Reaktionszeiten), Verantwortlichkeiten, Schnittstellen.
- Verträge/Versicherungen: Rahmenverträge, Datenschutz/IT, Gebäudeversicherung.

KV-Referenzen & Muss-Punkte:

- Rechnungsprüfung: Art. 41 KV sinngemäß – Unabhängigkeit, Prüfbericht vor Rechnungsabschluss; Richtlinien des Synodalausschusses berücksichtigen.



Phase 2

5. BETEILIGUNG & KOMMUNIKATION

- In Phase 1 (1-4) sollten die Presbyterien gut eingebunden werden. Ab der Beschlussfassung zur Verbandsordnung bzw. Finanzplanung sollten die Gemeinden breit informiert werden:
- Botschaft: Kein Fusionsprojekt – Pfarrgemeinden bleiben selbstständig.
- Formate: Infoabende, FAQs, Newsletter, Website, Gemeindeversammlungen.
- Feedbackfenster 2–4 Wochen; Antworten dokumentieren.
- Transparenz: Entscheidungsgrundlagen offenlegen (Zweck, Ordnung, Budgetmodell).



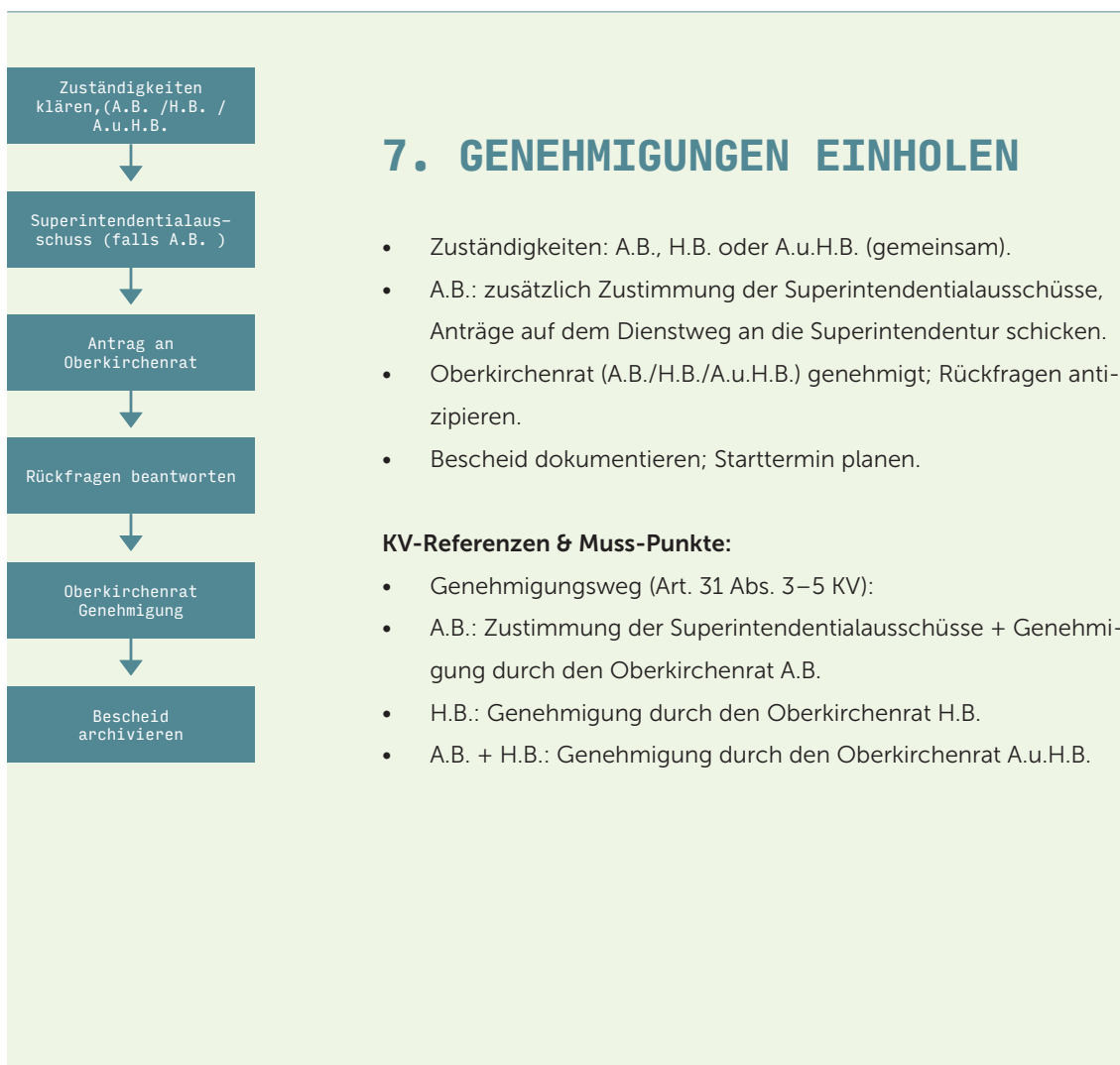
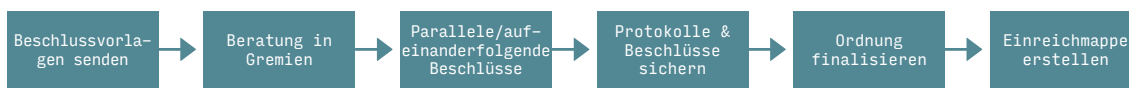
Phase 3

6. BESCHLUSSFASSUNG IN DEN PRESBYTERIEN

- Beschluss- und Begründungstexte, finale Verbandsordnung als Anlagen.
- Koordinierte Beratungen und Beschlüsse (parallel oder gestaffelt).
- Dokumentation: Protokolle, Beschlusssummen, Unterzeichnung, Ablage.
- Einreichmappe prüfen (Vollständigkeit).

KV-Referenzen & Muss-Punkte:

- Wirksamkeit: Beschlüsse der Presbyterien werden erst durch die Genehmigung der zuständigen Kirchenbehörde wirksam (Art. 31 Abs. 5 KV).



7. GENEHMIGUNGEN EINHOLEN

- Zuständigkeiten: A.B., H.B. oder A.u.H.B. (gemeinsam).
- A.B.: zusätzlich Zustimmung der Superintendentialausschüsse, Anträge auf dem Dienstweg an die Superintendentur schicken.
- Oberkirchenrat (A.B./H.B./A.u.H.B.) genehmigt; Rückfragen antizipieren.
- Bescheid dokumentieren; Starttermin planen.

KV-Referenzen & Muss-Punkte:

- Genehmigungsweg (Art. 31 Abs. 3–5 KV):
- A.B.: Zustimmung der Superintendentialausschüsse + Genehmigung durch den Oberkirchenrat A.B.
- H.B.: Genehmigung durch den Oberkirchenrat H.B.
- A.B. + H.B.: Genehmigung durch den Oberkirchenrat A.u.H.B.

Phase 4

8. KONSTITUIERUNG & MELDUNGEN

- Konstituierende Sitzung: Einladung/TO, Geschäftsordnung.
- Wahlen/Bestellungen: Ausschuss vollständig; Vorstand (falls Rechtspersönlichkeit); Rechnungsprüfung.
- Formalia: Vollmachten, Stammdaten, Meldungen prüfen/ erfassen.
- Öffentlichkeit: Ansprechpartner:innen, Zwecke, Kanäle.

KV-Referenzen & Muss-Punkte:

Meldepflichten:

- Zusammensetzung des Verbandsausschusses an Superintendent:in (A.B.) bzw. Landessuperintendent:in (H.B.).
- Bei Rechtspersönlichkeit: Zusammensetzung des Vorstandes an den Oberkirchenrat.



```

            graph TD
              A[Haushalts-/Kassenführung starten] --> B[Vertragsüberleitungen]
              B --> C[IT/Datenschutz einrichten]
              C --> D[Sitzungs- & Berichtsplan]
              D --> E[Risikoregister]
              E --> F[Startkommunikation]
            
```

9. START DER VERBANDSARBEIT (0-6 MONATE)

- Finanzstart: Haushalts-/Kassenführung, Zahlungsverkehr, Vergaberegeln.
- Vertragsüberleitungen (Dienst/Miete/Kooperation), Versicherungen.
- Organisation: Sitzungs-/Berichtsplan, Ablage, IT/Datenschutz.
- Risikoregister anlegen; Startkommunikation (Information an Beteiligte).

10. LAUFENDER BETRIEB & AUFSICHT

- Jahreszyklus: Ziele/Budget, Leistungsberichte, Kennzahlen-Review.
- Rechnungsprüfung, Vier-Augen-Prinzip, Compliance-Monitoring.
- Beitritte/Austritte gemäß Ordnung; Anpassungen.
- Aufsichtszusammenarbeit und Evaluation.

KV-Referenzen & Muss-Punkte:

Kirchenaufsicht (Art. 40 KV):

- Auflösung eines Verbandsausschusses bei groben/beharrlichen Pflichtverletzungen (insbesondere Zahlungsunfähigkeit).
- Anordnung von Neuwahlen; Bestellung eines Verwaltungsausschusses (max. 3 Jahre) bis zur Neuformierung.



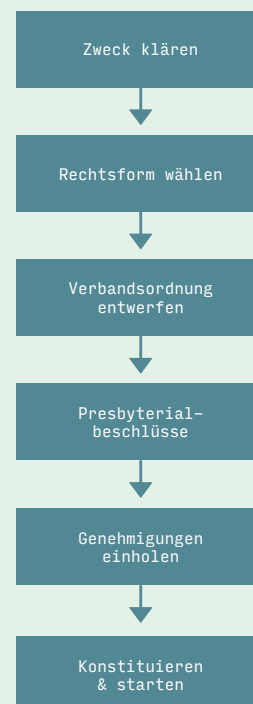
Materialien

11. ENTSCHEIDUNGSBAUM (ÜBERSICHT)

1. Zweck klären → 2. Rechtsform wählen → 3. Ordnung entwerfen
- 4. Presbyterialbeschlüsse → 5. Genehmigungen
- 6. Konstituieren & Start.

KV-Referenzen & Muss-Punkte:

Entscheidungsbaum – KV-Schritte: Begünstigung prüfen (Art. 31 Abs. 2), Genehmigungswege (Art. 31 Abs. 3–5), Meldepflichten (Art. 31 Abs. 6, Art. 40/41 sinngemäß).

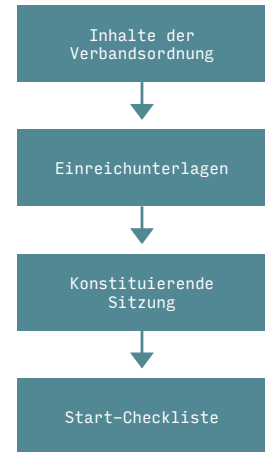


12. CHECKLISTEN

- Verbandsordnung: Name/Zweck, Organe und Kompetenzen, Entsendung, Rechtsperson, Austritt/Auflösung.
- Einreichung: Beschlüsse (alle), Ordnung (final), Begründung, Finanz-/Personalüberblick.
- Konstituierung: Wahl und Bestellung, Geschäftsordnung, Vollmachten, Meldung an die Superintendentur.
- Start: Verträge/IT/Datenschutz, Kommunikation, Berichtsplan, Risikoregister.

KV-Referenzen & Muss-Punkte:

- KV-Checkliste Einreichung: Beschlüsse aller Presbyterien; finale Verbandsordnung mit Muss-Bestandteilen (Art. 31 Abs. 6); Begründung; Finanz-/Personalüberblick; ggf. Stellungnahmen der Superintendentialausschüsse (A.B.).
- Meldepflichten: Zusammensetzung des Ausschusses an Superintendentur; bei Rechtspersönlichkeit: Zusammensetzung des Vorstandes an Oberkirchenrat.



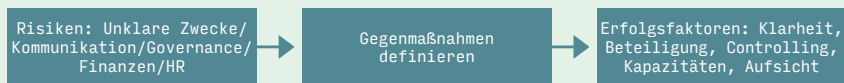
13. ZEIT- & MEILENSTEINPLAN (BEISPIEL)

- Phase 1 (4–8 Wochen): Zielbild, Rechtsform, Ordnung-Entwurf, Finanzen/HR.
- Phase 2 (2–4 Wochen): Beteiligung, Endfassung.
- Phase 3 (6–12 Wochen): Beschlüsse, Unterlagen einreichen, Genehmigungen.
- Phase 4 (2–6 Wochen): Konstituierung, Meldungen, Start der Verbandsarbeit.



14. RISIKEN & ERFOLGSFAKTOREN

- Risiken: Unklare Zwecke/Kommunikation/Governance/Finanzen/HR.
- Gegenmaßnahmen: Klarheit, Beteiligung, Governance, Controlling.
- Erfolgsfaktoren: Nutzenstory (nachvollziehbare Vorteile für Gemeinden darstellen), handlungsfähige Organe, Dokumentation, Evaluation.



15. ROLLEN (KURZPROFIL)

- Projektleitung (Startphase).
- Ausschuss: Strategieentwicklung, Beschlüsse, Aufsicht.
- Vorstand (falls Rechtsperson): Außenvertretung, laufende Geschäfte.
- Presbyterien: Entsendung, Steuerung, Evaluierung; Beitritt/Austritt.
- Superintendentur/Oberkirchenrat: Genehmigungen/Aufsicht.
- Rechnungsprüfung: unabhängige Kontrolle.



Anhang

KV-QUICK-REFERENCE

Thema	KV-Artikel/Pflicht
Rechtsstatus (mit Rechtsperson)	Art. 13 Abs. 1 Z 5
Begünstigung/Genehmigungen	Art. 31 Abs. 2–5
Verbandsordnung – Muss-Inhalte	Art. 31 Abs 1 – 5 und Art. 31 Abs. 6 lit. a–g (zusätzlich bei eigener Rechtsperson)
Meldepflichten	Art. 31 Abs. 6 (Vorstand an OKR); Ausschuss an Superintendentur
Aufsicht/Eingriffe	Art. 40
Rechnungsprüfung	Art. 41 (sinngemäß)
Datenschutz/EGON	DSG-Kirche/EGON – DSB beim OBR A.u.H.B. (organisatorischer Hinweis)

FAQ – GEMEINDEVERBÄNDE (EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH) OKR DR.IN EVA LAHNSTEINER

1) Was ist ein Gemeindeverband?

Ein Gemeindeverband ist ein Zusammenschluss von mehreren Pfarrgemeinden (und/oder Teilen davon)

- zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben,
- zur Befriedung gemeinsamer Bedürfnisse sowie
- zur gemeinsamen Betreuung von geistlichen Amtsträgern

Wichtig: Die Pfarrgemeinden bleiben selbstständig; die Zusammenarbeit regelt die Verbandsordnung. Nur wenn ein Gemeindeverband eigene Rechtspersönlichkeit erhält, nimmt er bestimmte Handlungen nach außen selbst vor, ohne die Selbstständigkeit der Pfarrgemeinden aufzuheben.

Ein Gemeindeverband schafft eine zusätzliche Koordinations- und Zusammenarbeitsebene zwischen Pfarrgemeinden für klar umrissene Aufgaben. Er ist keine Fusion, sodass Pfarrgemeinden dadurch weder aufgelöst noch zusammengelegt werden und ihre Selbstständigkeit gewahrt bleibt. Die Zusammenarbeit wird durch die Verbandsordnung geregelt. Nur wenn dem Verband eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, handelt er nach außen selbst.

2) Wer kann einen Gemeindeverband gründen?

Pfarrgemeinden derselben Kirche (A.B. oder H.B.) und/oder Teile von Pfarrgemeinden können einen Gemeindeverband gründen. Dies gilt ebenso für Pfarrgemeinden von unterschiedlichen Kirchen (A.B. und H.B. gemeinsam).

3) Wird die Gründung begünstigt?

Ja. Die Bildung und der Beitritt zu Gemeindeverbänden sind zu begünstigen.

4) Was braucht es formell?

- Übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Presbyterien
- Gemeindeverbandsordnung

5) Welche Genehmigungen sind nötig?

- Nur A.B.: Zustimmung Superintendentialausschüsse + Genehmigung Oberkirchenrat A.B.
- Nur H.B.: Genehmigung Oberkirchenrat H.B.
- A.B. + H.B.: Genehmigung Oberkirchenrat A. und H.B.

6) Wie läuft die Gründung eines Gemeindeverbandes ab?

1. Zweck klären (welche Aufgaben/Nutzen?)
 2. Verbandsordnung entwerfen (Inhalte siehe Punkt 10)
 3. Beschlüsse in allen beteiligten Presbyterien
 4. Genehmigungen einholen (siehe Punkt 5)
 5. Verband konstituieren; Organe einsetzen (mind. Verbandsausschuss)
 6. Meldung der Organzusammensetzung an die Superintendentur
-

7) Wer leitet den Verband?

Ein von den Presbyterien gewählter Verbandsausschuss, dessen Zusammensetzung dem zuständigen Superintendenten bzw. Superintendentin bzw. Landesuperintendenten bzw. Landesuperintendentin zu melden ist. Bei Gemeindeverbänden mit eigener Rechtspersönlichkeit hat dieser Ausschuss einen Vorstand zu wählen, welcher diesen nach außen hin vertritt.

8) Was ist bei einem Beitritt bzw. einem Austritt bzw. der Auflösung eines Gemeindeverbandes zu beachten?

- Beitritt: ist begünstigt; Verfahren sinngemäß wie bei der Gründung.
 - Austritt/Auflösung: vorrangig nach Verbandsordnung; sonst übereinstimmende Presbyterien-Beschlüsse bzw. (je nach Kirche) Superintendentialversammlung/Oberkirchenrat H.B., stets genehmigungspflichtig.
-

9) Wie unterscheidet sich ein Gemeindeverband mit bzw. ohne eigene Rechtspersönlichkeit?

- ohne eigene Rechtspersönlichkeit: kircheninterne Kooperation; nach außen handeln die Gemeinden selbstständig.
 - mit eigener Rechtspersönlichkeit: selbstständige Körperschaft öffentlichen Rechts; braucht zusätzliche Organe und präzisere Ordnung (u.a. Verbandsausschuss und Vorstand, Aufgabenverteilung, Rechnungsprüfung, Auflösung).
-

10) Was gehört in die Gemeindeverbandsordnung?

Wenn eigene Rechtspersönlichkeit vorgesehen ist (Art 31 Abs 6 Kirchenverfassung):

- Verbandsname (erkennbare Bezeichnung inkl. Zweck und Hinweis auf die Rechtsstellung; ggf. Kurzform).
- Genaue Darstellung des Verbandszwecks.
- Organe: ein Verbandsausschuss (gewählte Vertreter:innen aller Verbandsgemeinden) und ein aus diesem Ausschuss gewählter Vorstand zur Außenvertretung.
- Aufgabenverteilung/Zusammenwirken von Verbandsausschuss und Vorstand.
- Entsendung der Vertreter:innen durch die Verbandsgemeinden (siehe Art. 34).
- Rechnungsprüfung passend zum Verbandszweck (siehe Art. 41.)
- Regelungen zur Auflösung des Gemeindeverbands.

Wenn keine eigene Rechtspersönlichkeit vorgesehen ist:

Sollte dem Gemeindeverband keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommen, so gilt Art 31 Abs 6 Kirchenverfassung für den Mindestinhalt der Gemeindeverbandsordnung nicht. Es ist nur ein gewählter Ausschuss zu bestellen (kein Vorstand) und die Gemeindeverbandsordnung hat Regelungen zum Ausscheiden bzw. der Auflösung des Verbandes zu enthalten. Es ist jedoch zu empfehlen, dass man sich bei der Erstellung einer Gemeindeverbandsordnung für Gemeindeverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit an die Vorgaben nach Art 31 Abs 6 KV anhält.

11) Was passiert bei groben Pflichtverletzungen?

Gemeindevertretung und/oder Verbandsausschuss können durch die Kirchengemeinde aufgelöst und Neuwahlen angeordnet werden, wobei in der Zwischenzeit ein Verwaltungsausschuss einzusetzen ist.



Text:

Dr. Patrick Todjeras

Mag. Albert Brandstätter

Juristische Beratung:

OKR Dr.ⁱⁿ Eva Lahnsteiner

Layout:

Matern Creativbüro

Impressum:

Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau

in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

4864 Attersee, Neustiftstr. 1

<https://eundg.at>

Download des

Leitfadens:

